

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Pyrmont (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10,13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit der Satzung für Friedhöfe in der Stadt Bad Pyrmont (Friedhofsordnung) vom 29.04.1960, zuletzt geändert am 04.03.2005, und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont am 04.02.2021 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Pyrmont und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen decken.
- (3) Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

### **§ 2**

#### **Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen werden einheitlich wie folgt erhoben:

Grabstellenart	Gebühr ab 15.02.2021	Nutzungsrecht
I. Kindergrabstelle	90,00 €	20 Jahre
II. Gräber für Sternenkinder	0,00 €	10 Jahre
III. Reihengrabstelle	1232,40 €	30 Jahre
IV. Wahlgrabstelle	1580,55 €	30 Jahre
V. Wahlgrabstelle in Nischen	2276,86 €	30 Jahre
VI. Urnengrabstelle	589,49 €	20 Jahre
VII. Urnengrabstelle - anonym -	647,52 €	20 Jahre
VIII. Urnengrabstelle in Nischen	879,62 €	20 Jahre
IX. Teilanonyme Urnengräber	705,55 €	20 Jahre
X. Urnenbeisetzung in bestehende Grabstelle	357,39 €	

- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle werden einheitlich wie folgt erhoben:

	Grabstellenart	Verlängerungsgebühr	
I.	Kindergrabstelle (1/20 der Gebühr § 2 Abs. 1, I.)	4,50 €	pro Jahr
II.	Gräber für Sternenkinder (1/10 der Gebühr § 2 Abs. 1, II.)	0,00 €	pro Jahr
III.	Wahlgrabstelle (1/30 der Gebühr § 2 Abs. 1, IV.)	52,68 €	pro Jahr
IV.	Wahlgrabstelle in Nischen (1/30 der Gebühr § 2 Abs. 1, V.)	75,89 €	pro Jahr
V.	Urnengrabstelle (1/20 der Gebühr § 2 Abs. 1, VI.)	29,47 €	pro Jahr
VI.	Urnengrabstelle in Nischen (1/20 der Gebühr § 2 Abs. 1, VIII.)	43,98 €	pro Jahr

- (3) Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, findet eine taggenaue Abrechnung der Überschreitung statt.
- (4) Bei Doppel- und Mehrfachgrabstellen wird bei der Beisetzung auch das Nutzungsrecht jeder weiteren Grabstelle auf eine gemeinsame Ablaufzeit angepasst. Bei der Berechnung findet eine taggenaue Abrechnung der Anpassung statt. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 8 der Friedhofsgebührensatzung erfasst.

### § 3

#### Kapellengebühren

- |      |                                      |          |
|------|--------------------------------------|----------|
| I.   | Benutzung der Leichenzelle           | 53,96 €  |
| II.  | Benutzung der Kühlzelle als Kühlraum | 107,39 € |
| III. | Benutzung der Kapelle                | 268,47 € |

### § 4

#### Beisetzungsgebühren

- (1) Ausheben und Schließen durch die Stadt:
- |      |                        |           |
|------|------------------------|-----------|
| I.   | einer Sarggrabstelle   | 1108,21 € |
| II.  | einer Urnengrabstelle  | 108,86 €  |
| III. | einer Kindergrabstelle | 353,41 €  |

(2)	Ausheben einer Grabstelle durch die Stadt:	
I.	einer Sarggrabstelle	554,10 €
II.	einer Urnengrabstelle	54,43 €
III.	einer Kindergrabstelle	176,70 €

(3) Entgelte für privatrechtliche Ausführungen bedürfen der grundsätzlichen Zustimmung der Stadt.

## § 5

### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Die Verwaltungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

I.	Sargumbettung	226,73 €
II.	Urnenumbettung	90,69 €
III.	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten auf städtischen Friedhöfen	22,67 €
IV.	Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sowie deren Veränderungen betragen	22,67 €
V.	Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis für das Anbringen der Schilder an den vorhandenen Stelen betragen	22,67 €
VI.	Rückgabe von Wahlgrabstellen und Nutzungsrechten, soweit Wiederbelegung nicht sofort möglich / jährlich	75,60 €
VII.	Rückgabe von Reihengrabstellen und Nutzungsrechten, soweit Wiederbelegung nicht sofort möglich / jährlich	60,48 €
VIII.	Rückgabe von Urnengrabstellen und Nutzungsrechten, soweit Wiederbelegung nicht sofort möglich / jährlich	34,02 €
IX.	Urnenaufnahme	40,00 €

## § 6

### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
- (a) bei den nach § 2 aufgeführten Gebühren bereits bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
  - (b) bei Grabmalgebühren mit der Zustimmung,
  - (c) bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof,
  - (d) bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Ausnahmeregelungen**

- (1) Bei anerkannten Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt, Unterhaltung von geschichtlich und künstlerisch wertvollen Grabstätten) kann auf Antrag im öffentlichen Interesse eine Abweichung von der Friedhofsgebührensatzung erfolgen.
- (3) Bei Mehrfachwahlgrabstellen oder Wahlgrabstellen in Nischen (ab 4 Stellen) kann auf Antrag im öffentlichen Interesse eine Abweichung von der in § 2 Abs. 4 genannten Regelung für die Verlängerung der Grabstellen erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Bad Pyrmont vom 14.12.2017 aufgehoben.

Bad Pyrmont, 11.02.2021

Blome  
Bürgermeister